



Gemeinsam Zukunft gestalten

Stiftungsfonds Kirche und Caritas der Bank im Bistum Essen eG
Gildehofstr. 2
45127 Essen

STIFTUNGS-TREUHAND-VERTRAG

Zwischen dem **STIFTER**
KjG Landesstelle Bayern e.V.
Landwehrstraße 68
80336 München

und der **TREUHÄNDERIN**

Der Stifter hat im Jahr 2008 die Stiftung „KjG Landesstiftung, Stiftung der Katholischen Jungen Gemeinde, LAG Bayern“ zur Förderung der Aktivitäten auf dem Gebiet der Jugend- und Bildungsarbeit der KJK in Bayern mit einem Barbetrag i.H. von 5.000 Euro errichtet.

Eigentümer des Stiftungskapitals wird die Treuhänderin, die die Stiftung als Treuhänderische Stiftung führt. Die Treuhänderin verpflichtet sich, das vom Stifter gestiftete Vermögen gemäß der nachstehenden Satzung als treuhänderische Stiftung zu verwalten.

Essen, den _____

Für den Vorstand der KjG Landesstiftung:

Michael Müller, Vorstandsmitglied

TREUHÄNDERIN

Tobias Bauch, Vorstandsmitglied

TREUHÄNDERIN

SATZUNG:

§ 1 Name, Rechtsstand

- (1) Die Stiftung führt den Namen „KjG Landesstiftung, Stiftung der Katholischen Jungen Gemeinde, LAG Bayern“; im folgenden Stiftung genannt.
- (2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Essen in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung „Stiftungsfonds Kirche und Caritas der BANK IM BISTUM ESSEN eG“.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die vielfältigen Aktivitäten auf dem Gebiet der Jugend- und Bildungsarbeit der KjG in Bayern zu unterstützen und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen langfristig zu sichern. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung
 - a. der Katholischen Jungen Gemeinde Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
 - b. der bayerischen KjG Diözesanverbände Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
 - c. der KjG Pfarrgemeinschaften in Bayern und der KjG Bezirke in Bayern
- (3) Von den Stiftungszwecken werden, solange das Grundstockvermögen zum letzten Bilanzstichtag unter 1 Million EUR beträgt, nur die Zwecke unter a. und b. verwirklicht. Sobald das Grundstockvermögen zu einem Bilanzstichtag die vorgenannte Summe übersteigt, werden auch die weiteren vorgenannten Stiftungszwecke verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum 18. Dezember 2012 aus einem Barkapital i.H. von 23.577,03 € . Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen) zu.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (5) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Treuhänderin hat für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung zu erstellen. Eine Summen- und Saldenübersicht stellt die Treuhänderin jeweils auf Anforderung zur Verfügung.

§ 7 Stiftungskuratorium

- (1) Die Stiftung verfügt über ein Kuratorium
- (2) Das Kuratorium besteht aus vier Mitgliedern. Von den vier Mitgliedern werden von der Mitgliederversammlung des KJG Landesstelle Bayern e.V.
 - a) zwei Mitglieder der bayerischen KJG Diözesanverbände für drei Jahre gewählt.
Geborene Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind:
 - b) eine Person aus dem Vorstand des KJG Landesstelle Bayern e.V., ernannt durch selbigen Vorstand.
 - c) ein Mitglied aus dem Sprecher*innenkreis der AG Stiftungszentrum Katholische Jugendarbeit in Bayern in beratender Funktion ohne Stimmrecht.

- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Das Kuratorium kann aus seinem Kreis Sprecherinnen und Sprecher bestimmen. Darüber hinaus bestimmt das Kuratorium ein Mitglied, das gegenüber der Treuhänderin alleinvertretungsberechtigt die Interessen der Stiftung vertreten kann.
- (5) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (6) Ist zu einem Zeitpunkt kein Kuratorium eingesetzt, so bestimmt der Vorstand des „KjG Landesstelle Bayern e.V.“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium ein kommissarisches Kuratoriumsmitglied.
- (7) Die Aufgaben des Kuratoriums liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
- (8) Im gesetzlichen Rahmen hat das Kuratorium der Stiftung gegenüber der Treuhänderin das Recht zu entscheiden, auf welche konkreten Projekte die Stiftungsgelder verteilt werden.

§ 8 Treuhänderschaft

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Treuhänderin übernimmt den Kontakt mit dem Finanzamt und sorgt für die jährliche Prüfung.
- (3) Es ist der Treuhänderin gestattet, das Vermögen zur Erzielung höherer Erträge mit ihrem sonstigen Treuhand- und Eigenvermögen gemeinsam anzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Anteil des Stiftungsvermögens an der gemeinsamen Anlage jederzeit feststellbar ist.
- (4) Die Treuhänderin führt ein Verzeichnis, das jederzeit Auskunft über den Stand des Stiftungsvermögens ermöglicht.
- (5) Die Treuhänderin legt der Stiftung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, der Auskunft über alle wesentlichen Vorgänge bei der Stiftung gibt.
- (6) Die Treuhänderin belastet die Stiftung nicht mit Kosten für ihre Leistungen.
- (7) Die Treuhänderin ist verpflichtet, solche Schäden gegenüber dem Stiftungsvermögen auszugleichen, die sie diesem durch Pflichtverletzung zugeführt hat.
- (8) Die Treuhänderin ist berechtigt, den Namen der treuhänderisch verwalteten Stiftung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu benennen. Die Veröffentlichung von Fotos aus der Arbeit der Stiftung ist möglich mit Einwilligung der Stiftung.

§ 9 Kündigung

Sowohl das Kuratorium als auch die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen. Von Seiten der Stiftung bedarf es dazu eines Beschlusses des Stiftungskuratoriums. Im Fall der Kündigung kann das Kuratorium der Stiftung innerhalb von sechs Monaten ab Wirksamkeit der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der Stiftung übertragen wird. Wird innerhalb dieser Frist kein neuer benannt, so wird die Stiftung unter Berücksichtigung von § 11 (Vermögensanfall) automatisch aufgelöst.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Kuratorium der „KJG Landesstiftung, Stiftung der Katholischen Jungen Gemeinde, LAG Bayern“ mittels einstimmigen Beschlusses und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des KJG Landesstelle Bayern e.V., sowie mit der Zustimmung der Treuhänderin nur durchgeführt werden, soweit dadurch die Zielsetzung des Stifters und die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Kuratorium der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und das Kuratorium der Stiftung erhalten je eine Ausfertigung.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die „Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V.“ mit Sitz in München. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Nürnberg, den _____

Für den Vorstand der KJG Landesstiftung

Raphael Klutzny, Vorstandsmitglied

TREUHÄNDERIN

Daniela Wittmann, Vorstandsmitglied

TREUHÄNDERIN